

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 10. März 1937	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 37	Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen..	281
9. 3. 37	Gesetz über die Amtszeit der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper	282
9. 3. 37	Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Vertrauensräte	282
6. 3. 37	Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen (Lotterieverordnung)	283

Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen. Som 9. März 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, in von ihm zu bestimmenden Gebieten, insbesondere an der Reichsgrenze, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern alle Maßnahmen zu treffen, die für eine wirksame Sicherung der Reichsgrenze und des Reichsgebiets erforderlich sind.

§ 2

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, gegen Angehörige eines fremden Staates und gegen deren Vermögen Vergeltungsmaßnahmen zu treffen, sofern dieser Staat gegen Reichsangehörige oder ihr Vermögen Maßnahmen trifft, die nach deutschem Recht gegen die Angehörigen dieses Staates oder ihr Vermögen nicht getroffen werden können.

(2) Diese Maßnahmen des Reichsministers des Innern bedürfen jeweils der Zustimmung des zuständigen Reichsministers, des Reichsministers des Auswärtigen und des Stellvertreters des Führers.

§ 3

Die nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen binden die Verwaltungsbehörden und die Gerichte.

Berlin, den 9. März 1937.

**Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern
Frick**

**Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath**

**Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich**